

Die häufigsten Fallen bei Bildern im Netz

Bildrechte: So nutzen Sie Bilder rechtssicher auf Webseiten und Blogs

Die eigene [Webseite](#) oder den eigenen [Blog](#) im Internet betreiben und damit seinen Lebensunterhalt verdienen – das ist ein Traum von vielen Menschen, die im Netz unterwegs sind. Häufig werden an dieser Stelle erste Schritte mit dem Betreiben eines eigenen Blogs gewagt, der durch die Schaltung von Werbung monetarisiert werden soll. Ohne optische Unterstützung durch [Bilder](#) oder Fotos kommt heute aber kaum eine Webseite mehr aus. Um so wichtiger ist es, dass Sie nicht am Anfang schon teure Fehler machen und abgemahnt werden. Wir zeigen Ihnen, was Sie zu Bildern & Fotos, Nutzungsrechten und Namensnennung des Urhebers wissen müssen.

1. Wenn ich einen Blog betreibe, kann ich zur Verschönerung meines Blogs bzw. meiner Internetseite jedes frei im Internet zugängliche Bild verwenden.

So einfach ist es leider nicht, wenn Sie Bilder veröffentlichen. Auch wenn im Netz, über Suchmaschinen oder auf zahllosen Bilder-Portalen unzählige Bilder zur Verfügung stehen, haben die Urheber dieser Bilder nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz zahlreiche Rechte. Der Urheber allein bestimmt, ob und wie seine Bilder benutzt werden dürfen.

So regelt beispielsweise der §19a UrhG, dass allein dem Urheber das Recht zur „öffentlichen Zugänglichmachung“ seiner Bilder zusteht. Auch kann der Urheber der Bilder darüber entscheiden, in welcher Art und in welchem Umfang die Bilder genutzt werden dürfen. Wollen Sie als Betreiber eines Blogs – oder wichtiger: als Agentur - dann anderen Bloggern die Verwendung der Bilder gestatten, müssen Sie sich zudem das Recht der Unterlizenzierung einräumen lassen.

Wichtig:

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Urhebers der Bilder (Fotograf) oder der Rechteinhaber (Agenturen, Bilddatenbanken wie fotolia, Getty-Images oder pixelio) sollte Sie **KEINE** Bilder in Ihrem Blog, in Werbeanzeigen oder auf sonstigen Webseiten verwenden. Ist der Urheber eines Bildes nicht zu ermitteln, so sollte von einer Verwendung des Bildes unbedingt abgesehen werden, um rechtlichen Problemen vorzubeugen.

2. Was ist mit Webseiten und Bilddatenbanken, die Bilder für Blogs und Webseiten kostenlos oder lizenzfrei (royalty free) anbieten?

Das gilt auch für Bilder von Webseiten, die Bilder für Blogs kostenlos oder lizenzfrei anbieten wie etwa wie etwa shutterstock oder oder istockphoto. Kostenlos oder lizenzfrei heisst nicht, dass Sie diese Bilder einfach übernehmen und veröffentlichen können. Sie müssen auch hier einen Nutzungsvertrag über die Bilder schließen. Hier wird die Art der Nutzung lizenzfreier Bilder dann oft beschränkt, etwa auf die ausschließliche Nutzung ein einem rein privaten Blog. Auch das Recht der Urhebernennung des Fotografen bleibt bei kostenlosen Bilddatenbanken weiterhin erhalten.

3. Was sind Nutzungsrechte, was muss ich dazu wissen?

Das Nutzungsrecht an einem Bild benötigen Sie, um das Bild auf Ihrer Webseite "benutzen" zu können. So weit, so einfach. Aber leider gibt es sehr viele verschiedene Arten von Nutzungsrechten oder Lizenzen. Hier müssen Sie darauf achten, ob die richtige [Lizenz](#) für Sie dabei ist.

Ein Beispiel, wenn Sie [Nutzungsrechte](#) nur für "Online Nutzung" erwerben, besitzen Sie nicht alle Rechte am Bild. Somit dürfen Sie die Bilder NICHT für einen gedruckten Flyer

benutzen. Sonst drohen dafür Abmahnungen, obwohl Sie ja eigentlich einen [Vertrag](#) über die Nutzung des Bildes abgeschlossen haben.

4. Welche Arten von Nutzungsrechten gibt es?

Hier eine kurze Übersicht über die verschiedenen Arten von Nutzungsrechten:

- einfaches/ ausschließliches Nutzungsrecht
- zeitlich beschränkt/ zeitlich nicht beschränkt
- Nutzungsrecht für Print/ Online/ Social Media
- weltweite Nutzung/ beschränkt auf bestimmte Länder
- übertragbares/ nicht übertragbares Nutzungsrecht
- Recht zur Bearbeitung des Bildes/ Recht zur bloßen Benutzung des Bildes ohne Bearbeitung
- kommerzielle Nutzung/ ausschließlich private oder redaktionelle Benutzung

5. Wo finde ich denn Bilder, die ich für meinen Blog verwenden kann?

Im Internet gibt es zahlreiche Bilderplattformen wie beispielsweise fotolia oder pixelio, die entsprechend entgeltlich oder sogar kostenlos Bilder für Blogger zur Verfügung stellen, die diese unter bestimmten Lizenzbedingungen nutzen dürfen.

Diese Lizenzbedingungen sollten vor Verwendung eines Bildes genau gelesen werden, da sie einige entscheidende Punkte regeln: Wo und in welchem Umfang hat eine Urhebernennung zu erfolgen? Darf das Bild lediglich für redaktionelle Zwecke oder auch im Rahmen von kommerziellen Angeboten genutzt werden? Darf das Bild bearbeitet werden oder muss es in der vorliegenden Form verwendet werden.

Es kann jedem Betreiber von Internetseiten nur empfohlen werden, sich an die entsprechend geltenden Lizenzbedingungen zu halten, da ansonsten auch hier Ärger droht und es in der Vergangenheit schon zu zahlreichen [Abmahnungen](#) im Zusammenhang mit Bilderdatenbanken gekommen ist.

6. „Rechtliche Probleme“? Ich kann das Bild doch einfach vom Blog löschen, wenn ich dazu aufgefordert oder abgemahnt werde.

Sicherlich hat man als Betreiber der Internetseite die Möglichkeit, das Bild nach einer derartigen Aufforderung zu löschen. Dies wird in den wenigsten Fällen allerdings ausreichend sein, da mehr und mehr Urheber dazu übergeben, die Verwender der Bilder nicht selbst aufzufordern, das Bild zu löschen, sondern hierfür anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, um die zahlreichen, ihnen im Falle einer unautorisierten Verwendung ihres Bildes zustehenden Ansprüche durchzusetzen.

So steht dem Urheber des Bildes neben dem entsprechenden Unterlassungsanspruch auch ein Auskunftsanspruch zu (nämlich u.a. über Umfang der Nutzung sowie Herkunft des Bildes), sowie ein Schadensersatzanspruch, der gerade im Falle einer gewerblichen Nutzung eines Bildes durchaus saftig ausfallen kann. Darüber hinaus hat der Verwender des Bildes im Falle einer berechtigten [Abmahnung](#) die [Kosten](#) der anwaltlichen Inanspruchnahme zu tragen.

Selbst wenn man eine relativ neue Entscheidung des OLG Köln berücksichtigt, das für die Abmahnung eines urheberrechtlich geschützten Lichtbildes einen Gegenstandswert in Höhe von lediglich EUR 3.000,00 für angemessen erachtet, so ergeben sich bereits hieraus Anwaltskosten in Höhe von knapp 300 Euro.

7. Gleich zum Anwalt? Warum werde ich nicht erst einmal von den Rechteinhabern selbst wegen des Bildes abgemahnt?

Nein. Und das hat vielerlei Gründe. Zum einen verfügen Rechteinhaber häufig über eine Vielzahl an urheberrechtlich geschützten Bildern, Texten oder Videos. Hier ist der Verwaltungsaufwand relativ groß. Andererseits ist bei einer solch speziellen Materie wie dem [Urheberrecht](#) auch die Gefahr relativ groß ist, beim Aussprechen eigener Abmahnungen Fehler zu machen. Ein weiterer Grund ergibt sich rein verfahrenstechnisch: Sobald ein Rechteinhaber selbst abmahnt und die abgemahnte Person nicht reagiert, so bleibt dem Rechteinhaber nur noch das Instrument der Unterlassungsklage in der Hauptsache. Erfolgt hierbei jedoch ein sofortiges Schuldanerkenntnis der abgemahnten Person, so bleibt der Rechteinhaber selbst auf den gerichtlichen Kosten zumeist sitzen.

Schlechte Erfahrungen beim direkten Kontakt mit den Rechtsverletzern die entstehenden Kosten und der Verwaltungsaufwand sind für viele Webseitenbetreiber ein Grund dafür, gleich einen [Anwalt](#) aufzusuchen.

8. Ich wurde wegen Fotos in meinem Blog abgemahnt. Was muss ich nun tun und kann ich die vorformulierte Unterlassungserklärung einfach so unterschreiben?

Wie bei so vielen Sachen im Recht gilt auch hier die Antwort: Es kommt drauf an. Zunächst einmal sollten Sie für sich selbst überprüfen, ob der geltend gemachte Verstoß überhaupt von Ihnen begangen worden ist.

Sollte dies der Fall sein, so sollten Sie sich seitens des Rechteinhabers unbedingt nachweisen lassen, dass dieser auch wirklich über die Rechte an dem abgemahnten Bild verfügt. In der Vergangenheit gab es nämlich bereits Fälle, in denen Rechteinhaber feststellen mussten, dass sie die entsprechenden Rechte am abgemahnten Bild nämlich doch nicht inne hatten und in der Folge etliche ausgesprochene Abmahnungen zurückziehen mussten.

Wegen eines solchen vermeintlichen Falles wurde zwischenzeitlich auch Strafanzeige gegen Rechteinhaber und Anwaltskanzleien erstattet, sodass man dieses Thema auch als Rechteinhaber selbst strikt beachten sollte, um Ärger zu vermeiden.

In jedem Fall lohnt es sich, einen auf Urheberrecht spezialisierten Rechtsanwalt mit der Prüfung der Abmahnung zu beauftragen. Häufig sind nämlich die vorformulierten Unterlassungserklärungen zu weit gefasst und / oder die geltend gemachten Anwaltskosten nach einem zu hohen Streitwert berechnet.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich mit Abgabe der Unterlassungserklärung ein Leben zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichten, bestimmte Dinge (wie hier die Veröffentlichung eines Bildes) zu unterlassen. Mit Abgabe der Unterlassungserklärung sollten Sie selbst für sich demnach sicher sein, dass sämtliche Verstöße ausgeräumt worden sind. Anderenfalls kann es ansonsten relativ leicht passieren, dass aufgrund eines weiterhin bestehenden Verstoßes die Vertragsstrafe aus der Unterlassungserklärung selbst eingefordert wird.

9. Ich habe das Bild von meiner Internetseite gelöscht. Reicht das nicht?

Jein. Grundsätzlich müssen Sie dafür sorgen, dass Sie das Bild nicht mehr öffentlich zugänglich machen. Nach Ansicht der Gerichte liegt eine "öffentliche Zugänglichmachung" eines Bildes auch schon dann vor, wenn das Bild auf der eigenen Internetseite nicht mehr erscheint, jedoch noch auf dem Server des Betreibers der Internetseite abgelegt ist, also per Direkt-Link noch aufgerufen werden kann. **Das ist eine häufige Abmahnfalle.**

Vor allem Blogger sollten an dieser Stelle beachten, dass die Content-Management-Systeme wie beispielsweise Wordpress die Bilder & Fotos zwar aus den Blog-Posts selbst entfernen,

allerdings nicht automatisch vom Server löschen, sodass man dieses vor Abgabe der entsprechenden Unterlassungserklärung unbedingt selbst noch erledigen sollte.

10. Ich habe die Unterlassungserklärung abgegeben und soll jetzt auch noch Schadensersatz für zahlen. Wie berechnet sich dieser?

Neben den Abmahnkosten, also den Kosten des Abmahn-Anwalts, die dieser für das Verfassen der Abmahnung berechnet, kommen oft noch Schadensersatzforderungen des Fotografen hinzu. Grundsätzlich gibt es im deutschen Recht drei verschiedene Möglichkeiten zur Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes. **In der Praxis** wird der Schadensersatz aber fast ausschließlich nach der so genannten „Lizenzanalogie“ bestimmt.

Bei der Berechnung des Schadensersatzes nach der Lizenzanalogie wird betrachtet, was es den Betreiber der Internetseite gekostet hätte, wenn er für die Verwendung eines Bildes auf dem regulären Wege eine Lizenz erworben hätte. Gerade im Bereich von Bildern finden an dieser Stelle häufig die Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto & Marketing (MFM) Anwendung.

Es gibt hier aber leider keine pauschlane Aussagen, was genau der "Klau" eines Fotos im Falle einer Abmahnung konkret kostet. Es kommt darauf an, ob es sich

- um professionelle Bilder handelt
- wie teuer die "normalen" Lizenzen für diese Bilder gewesen wären
- ob es sich um individuelle Bilder oder stockfotos handelt
- wie viele Bilder übernommen wurden
- ob der Urheber korrekt benannt wurde